

Beitragsordnung des Vereins Zukunftsregion Ahr e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

gültig ab 15.05.2024

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes geändert werden (§ 5 (1) der Satzung).

§ 2 Beitragsbemessung

(1) Der Jahresbeitrag ist gestaffelt und beträgt nach folgender Aufstellung:

Persönliche Mitglieder

Natürliche Personen	100 EUR
---------------------	---------

Korporative Mitglieder

Ortsgemeinden (< 1.000 Einwohner)	200 EUR
Ortsgemeinden (ab 1.000 Einwohner)	500 EUR
Verbandsgemeinden	3.000 EUR
Verbandsfreie Gemeinden	3.000 EUR
Landkreise	10.000 EUR
Bundesländer	34.000 EUR
Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts	1.000 EUR
Vereine (< 100 Mitglieder)	100 EUR
Vereine (> 100 Mitglieder)	250 EUR
Vereine (mit hauptamtlichem/n Mitarbeiter/n)	500 EUR
Unternehmen (Jahresumsatz < 500.000 EUR)	200 EUR
Unternehmen (Jahresumsatz 500.000 – 2.500.000 EUR)	500 EUR
Unternehmen (Jahresumsatz 2.500.000 – 5.000.000 EUR)	700 EUR
Unternehmen (Jahresumsatz > 5.000.000 EUR)	1.000 EUR

(2) Der Mindestbeitrag für Unternehmen gem. Abs. 1 kann durch freiwillige Mehrleistung in beliebiger Höhe aufgestockt werden. Daraus entsteht keinerlei Anspruch auf eine Erhöhung der Stimmgewichtung nach § 7 Absatz 3 der Satzung.

- (3) Für die Bemessung der Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Dem Vorstand ist es zudem gestattet, anderen Vereinen mit vergleichbaren Zielsetzungen (Zukunftsregionen) im Gegenseitigkeitsprinzip eine beitragsfreie Mitgliedschaft zu gewähren.
- (6) Für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung oder Mahnung wird vom Verein eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 10,-- EUR erhoben.
- (7) Bei Vereinseintritt ist grundsätzlich der volle jeweilige Jahresbeitrag sofort fällig. Zahlungsfrist sind in diesem Falle 30 Tage ab Beschluss des Vorstandes zur Aufnahme des neuen Mitglieds.
- (8) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 3 Vereinskonto

Institut **Kreissparkasse Ahrweiler**
IBAN **DE03577513101000632693**
SWIFT-BIC **MALADE51AHR**

Die Nutzung anderer Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.

§ 4 Vereinsaustritt

Bei Vereinsaustritt gem. § 4 (2) der Satzung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Jahresbeitrags oder Teilen hiervon.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.05.2024 in Kraft getreten und gilt ab 15.05.2024.